

# DER DEUTSCH-JAPANISCHE ERBFALL, TEIL 1

Erbrechtliche Konsequenzen und Gestaltungsmöglichkeiten  
unter Berücksichtigung der EU-Erbrechts-Verordnung

**Miles B. Bäßler**  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht

**Handout zum Vortrag zum 28.11.2015**

Erbrechtler  
Fachkanzlei für Erbrecht  
PartG mbB Bäßler, Kaiser & Spitz Rechtsanwälte

Am Marktplatz 23  
47829 Krefeld  
Telefon: +49 (0)2151 36 32 300  
Telefax: +49 (0)2151 36 32 310

E-Mail: [info@erbrechtler.com](mailto:info@erbrechtler.com)  
Website: [www.erbrechtler.com](http://www.erbrechtler.com)

Peckhauser Str. 11  
40822 Mettmann  
Telefon: +49 (0)2104 23 44 700  
Telefax: +49 (0)2104 23 44 710

E-Mail: [info@erbrechtler.com](mailto:info@erbrechtler.com)  
Website: [www.erbrechtler.com](http://www.erbrechtler.com)

In Kooperation mit dem  
Japanisches Begegnung-Hilfsnetzwerk TAKE Düsseldorf.e.V.

# A. Begriff „Deutsch-Japanischer Erbfall“

Unter dem Begriff „deutsch-japanischer Erbfall“ wird eine Situation verstanden, in der ein Mensch verstorben ist, der Verbindungen sowohl zum deutschen als auch zum japanischen Kultur- und Rechtskreis hatte.

## Beispiele:

- Ehe zwischen Personen deutscher und japanischer Staatsangehörigkeit
- Person japanischer Staatsangehörigkeit bzw. eine Person mit Wohnsitz in Japan besitzt deutsche Immobilien, Geschäftsanteile deutscher Firmen oder sonstiges Vermögen in Deutschland,
- umgekehrter Fall: Eine Person deutscher Staatsangehörigkeit bzw. eine Person mit Wohnsitz in Deutschland besitzt Vermögen aus dem japanischen Rechts- und Geschäftskreis.

# B. Inhalte des Vortrags

Im Rahmen des Vortrags sind insbesondere nachfolgende Fragen zu klären.

## I. Situation 1: Erblasser ist bereits verstorben

- Welches Recht bestimmt die Erbfolge, insbesondere unter Berücksichtigung der EU-Erbrechtsverordnung?
- Sind bereits erstellte Testamente/Erbverträge wirksam und welche Rechtsfolgen zeitigen sie?
- Wie bestimmen sich Erbquoten nach deutschem und japanischen Recht?
- Sind Pflichtteilsrechte zu beachten?
- Steuerrechtliche Perspektive: Ist an den deutschen oder den japanischen Fiskus oder an beide Erbschaftssteuer zu zahlen? Wie hoch ist die Erbschaftssteuer für die Erben im Einzelfall?

## II. Situation 2: Es soll eine Erbfolgeregelung erstellt werden

Es werden Gestaltungsfragen thematisiert:

- Möglichkeiten der Erstellung eines Testaments oder Erbvertrages mit verschiedenen Regelungen (Erbeinsetzungen, auch Vor- und Nacherbschaft, Vermächtnisse, Teilungsanordnungen, Regelungen zum Pflichtteilsrecht, auch Vorgaben zur Form von erbrechtlichen Regelungen im deutsch-japanischen Erbfall).
- Möglichkeit einer Regelung in vorweggenommener Erbfolge.
- Steuerrechtliche Besonderheiten: Steuerpflichtigkeit der Erben, Freibeträge nach deutschem und japanischem Erbschaftssteuerrecht.

# C: Erster Teil - Erbrechtliche Fragen nach Eintritt des Erbfalls

## I. Praktisches Beispiel:

Ehe einer japanischen Ehefrau mit einem deutschen Ehemann, die in Deutschland im gesetzlichen Güterstand leben und zwei volljährige Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit haben. Testamente haben beide nicht errichtet. Welche erb- und (erbschafts)steuerrechtlichen Folgen treten beim Tode des Ehemannes ein, und welche Folgen beim Tode der Ehefrau?

## II. Erbrechtliche Wirkungen eines deutsch-japanischen Erbfalls – Anwendbares Recht?

1. **Frage:** Bemisst sich die Erbfolge nach deutschem oder japanischem Recht?
2. Ist diese Frage geklärt, dann schließt sich die Frage nach der konkreten Erbfolge im Einzelfall an und die Frage nach der Einhaltung von etwa maßgeblichen Formvorschriften.
  - ⇒ Teilweise erstaunliche Übereinstimmungen zwischen deutschem und japanischem Erbrecht, teilweise aber auch erhebliche Unterschiede im Detail.
3. **Anwendbares Recht:** Ist deutsches oder japanisches (Erb)Recht einschlägig?

Die Antwort auf diese Frage findet sich im internationalen Privatrecht (folgend: IPR), welches das anwendbare Recht, folgend: Erbstatut, bestimmt.

- a) Zwischen Japan und Deutschland besteht kein Völkervertrag, der die Frage nach dem Erbstatut regelt.

**Daher:** Es muss das deutsche IPR und auch das japanische IPR herangezogen werden, um die Frage des im Erbfall geltenden Rechts zu beantworten.

- b) Alte Rechtslage bis 16.08.2015:
  - aa) Deutsches IPR, aus Sicht deutscher Gerichte
    - ⇒ Art. 25, 26 EGBGB - Relevant nur für Erbfälle, die vor dem 17.08.2015 eingetreten sind.

**Hiernach gilt:** Das Recht der Erbfolge bestimmt sich nach dem Recht der Staatsangehörigkeit des Erblassers, Art. 25 Abs. 1 EGBGB (sog. Heimatrecht).

Es gibt Sonderfälle für in Deutschland belegenes Grundstücksvermögen unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Erblassers: Bei ausdrücklicher formgerechter Rechtswahl kann ein Grundstück in Deutschland dem deutschen Erbrecht unterstellt werden.

**Exkurs:** Form der letztwilligen Verfügung (Testament oder Erbvertrag)

- ⇒ Haager Testamentsformübereinkommen vom 05.10.1961 im Verhältnis zwischen Japan und BRD. Die letztwillige Verfügung ist danach wirksam, wenn sie
  - nach den Vorschriften des Heimatrechts des Erblassers,
  - hilfsweise des Rechts am Ort der Errichtung, hilfsweise nach dem Recht am Ort des letzten Wohnsitzes des Erblassers,
  - hilfsweise bei Grundstücken nach dem Recht am Ort der Belegenheit
  - äußerst hilfsweise nach dem nach dem Erbstatut anzuwendenden Recht wirksam wäre.

Damit wird der Grundsatz des „favor testamenti“ verwirklicht: Es wird die Formwirksamkeit einer Verfügung von Todes wegen begünstigt, um der Bedeutung des Erblasserwillens Rechnung zu tragen.

bb) Japanisches IPR → Rechtsanwendungsgesetz, Art. 36, 37

Das Heimatrecht des Erblassers bestimmt dessen erbrechtliche Beziehungen.

**Beachten:** Die rechtlichen Folgen des Erbfalls richten sich, wenn ein Testament errichtet und dieses wirksam ist; nach den Vorschriften des japanischen Sachrechts, bzw. vorrangig nach dem Recht der Staatsangehörigkeit des Erblassers zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung. Eine Rechtswahl ist nicht vorgesehen, auch nicht für Grundstücke. Es gelten zur Form des Testaments die vorstehenden Ausführungen.

cc) Zusammenfassung der Rechtslage bis zum 16.08.2015

**Grundsatz:** Verstirbt der japanische Ehegatte, richtet sich die Erbfolge für diesen nach japanischem Recht. Verstirbt hingegen der deutsche Ehegatte, so findet deutsches Recht auf die erbrechtliche Lage Anwendung. Ausnahmen können Fälle der Rechtswahl nach Art. 25 Abs. 2 EGBGB sein, für in Deutschland belegenes Grundvermögen.

Das Erbstatut regelt dann sämtliche erbrechtliche Fragen, insbesondere also die Erbfähigkeit möglicher Erben, die Möglichkeit der Errichtung letztwilliger Verfügungen, deren Wirksamkeit und Reichweite sowie die gesetzliche Erbfolge und die Erbquoten, das Pflichtteilsrecht, den Umfang des Nachlasses und ebenso die Verjährung von erbrechtlichen Ansprüchen und der Verzicht darauf.

c) Rechtslage aus deutscher Sicht seit dem 17.08.2015

- „ROM-IV-Verordnung“, VO 650/2012 EG vom 04.07.2012

- ⇒ Die „ROM- IV-Verordnung“ (Verordnung 650/2012 vom 04.07.2012), „Verordnung zur Vereinheitlichung des Internationalen Erbrechts in der Europäischen Union“) regelt die Zuständigkeit von Gerichten im Erbfall, führt einen „europäischen Erbschein“ ein und bestimmt– das ist für den deutsch-japanischen Erbfall besonders relevant - das im einzelnen Erbfall anwendbare Recht.
- ⇒ Die ROM-IV-Verordnung wird für Erbfälle, in deren Rahmen ein Mensch auf dem Territorium der EU (Ausnahme: Irland, Dänemark, Vereinigtes Königreich) verstorben ist, ab dem 17.08.2015 gelten, siehe auch Art. 4 ROM-IV-Verordnung oder Vermögen in der EU (Ausnahme: Irland, Dänemark, Vereinigtes Königreich) hatte. Sie gilt unter besonderen Voraussetzungen auch für solche Fälle, in denen ein Angehöriger eines EU-Mitgliedsstaates außerhalb eines EU-Mitgliedsstaates verstirbt, aber in einem Mitgliedsstaat Vermögen besitzt (Art. 10 ROM-IV-Verordnung).
- ⇒ Es gilt danach das Erbrecht am Ort des letzten „gewöhnlichen Aufenthalts“ des Erblassers, gleich welche Staatsangehörigkeit er besitzt.
- ⇒ **Beachten:** Die Wirksamkeit einer Rechtswahl erbrechtlicher Art, die Errichtung, die Wirksamkeit und Reichweite einer Verfügung von Todes wegen, die vor dem 17.08.2015 erfolgt ist/errichtet wurde, wird nach den Vorschriften der ROM-IV-Verordnung beurteilt, wenn der Todesfall nach dem 17.08.2015 eintritt.
- ⇒ **Also:** Verstirbt ein japanischer Staatsangehöriger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, so gilt bei diesem deutsch-japanischen Erbfall deutsches Erbrecht!

■ Aber: Der Japaner kann vorsorglich in Form eines japanischen oder deutschen Testaments sein Heimatrecht wählen.

■ Problem: „hinkendes Rechtsverhältnis“

Unternimmt er dies nicht, so wäre aus deutscher Sicht deutsches Erbrecht anwendbar, nach japanischer Sicht japanisches Erbrecht: Es liegt dann ein „hinkendes Rechtsverhältnis“ vor. Die Auswirkungen sind: Japanische Behörden/Gerichte wenden japanisches Erbrecht an, deutsche Behörden/Gerichte wenden deutsches Erbrecht an. Das führt zu Konflikten, weil beide Rechtsordnungen einen Erbfall im Detail erheblich anders beurteilen.



Anders herum gilt auch: Verstirbt ein deutscher Staatsangehöriger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Japan, so gilt für diesen auch japanisches Erbrecht, was wiederum ein „hinkendes Rechtsverhältnis“, spiegelbildlich zum obigen, provoziert.

## Zusammenfassung:

Es werden demnach also für Todesfälle japanischer Staatsangehöriger mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der BRD nach dem 17.08.2015, soweit keine Sonderregelungen (z.B. Rechtswahl) greifen, die Regeln des deutschen materiellen Erbrechts anzuwenden sein. Sollte der Tod auf dem Staatsgebiet eines anderen EU-Mitgliedsstaates (Ausnahme: Irland, Dänemark oder Vereinigtes Königreich) eintreten, und der japanische Staatsangehörige hatte dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach vorstehenden Kriterien, so findet dessen nationales Erbrecht Anwendung.

Hiergegen kann der Erblasser die Anwendung seines Heimatrechts als Erbstatut wählen. Eine solche hat zur Folge, dass bei Tod des japanischen Erblassers und erfolgter formwirksamer Rechtswahl zu seinem Heimatrecht japanisches Erbrecht zur Anwendung käme, wie früher auch. Das verhindert ein „hinkendes Rechtsverhältnis“.

**Beachten:** Nicht jeder in Deutschland versterbende Japaner wird ab dem 17.08.2015 zwingend nach deutschem Erbrecht beerbt werden. Er muss seinen „gewöhnlichen Aufenthalt“ in Deutschland gehabt haben, damit dies geschieht. Der „gewöhnliche Aufenthalt“ soll dabei eine besonders enge und feste Bindung zu dem betreffenden Staat erkennen lassen.

### Kriterien des „gewöhnliche Aufenthalts“

- Stabilität der Lebensumstände, also ein räumlicher, zeitlicher und auch ggf. kultureller Lebensmittelpunkt im jeweiligen Staat, also
  - die Dauer und Regelmäßigkeit des Aufenthalts des Erblassers im betreffenden Staat sowie die damit zusammenhängenden Umstände und Gründe
  - „Bleibewillen“
  - Sprachkenntnisse
  - soziale, ggf. familiäre Bindungen in den jeweiligen Staat, auch über Kinder
  - Gründe für den Umzug

Es gibt keinen gesetzlichen Kriterienkatalog, Rechtsprechung und Fachliteratur gibt es noch nicht.

**Problem: „Aufenthalt auf Zeit“:** Betrifft alle Japaner, die von ihrem Unternehmen auf gewisse Zeit, ggf. auch mehrjährig, nach Deutschland gesandt werden. Aktuell ist gerichtlich nicht geklärt, wie dieser Fall zu behandeln ist. Man mag argumentieren, dass der dauerhafte Bleibewillen fehlt und daher kein „gewöhnlicher Aufenthalt“ in Deutschland vorliegt. Das hätte zur Folge, dass für die insoweit betroffenen Japaner nach wie vor japanisches Erbrecht gilt.

#### 4. **Prämisse:** Anwendbarkeit deutschen Erbrechts

##### a) Kein Vorliegen einer letztwilligen Verfügung: Gesetzliche Erbfolge

Liegt kein Testament oder Erbvertrag vor oder ist die letztwillige Verfügung unwirksam, dann gilt die deutsche gesetzliche Erbfolge nach den §§ 1923 ff BGB.

Im Beispielsfall wäre nach dem Tod des deutschen Ehemannes die japanische Ehefrau nach §§ 1931 Abs. 1, 1371 Abs. 1 BGB als Erbin zu  $\frac{1}{2}$ , die Kinder als Erben zu je  $\frac{1}{4}$  nach § 1924 BGB berufen. Es gilt der Grundsatz der Universalsukzession, § 1922 BGB. Insbesondere die Ausschlagungsvorschriften wären zu beachten, wenn die Möglichkeit einer Ausschlagung nicht fernliegend scheint bei z.B. möglicher Überschuldung des Nachlasses.

##### b) Vorliegen einer letztwilligen Verfügung (Testament oder Erbvertrag)

###### aa) Formwirksamkeit

- entweder notariell (Testament oder Erbvertrag) oder handschriftlich (vollständig mit der Hand geschrieben, unterzeichnet und bestenfalls datiert)

###### bb) Inhalt

- Inhaltsfreiheit bis an die Grenze der Sittenwidrigkeit oder Strafbarkeit
- sämtliche Instrumente des deutschen Erbrechts zur Verfügung, z.B. Erbeinsetzung/Enterbung, Vermächtnisse, Vor- und Nacherbschaft, Testamentsvollstreckung, Auflagen etc.

#### 5. **Prämisse:** Anwendbarkeit japanischen Erbrechts

##### a) Art der erbrechtlichen Nachfolge

- Universalsukzession – Eintritt in alle Rechte und Pflichten.
- Zur Annahme der Erbschaft sind keine besonderen Erklärungen oder Akte notwendig.
  - Erbe: Nur eine natürliche Person, auch ein nasciturus (das bereits gezeugte, aber beim Erbfall noch ungeborene Kind)
  - Vermächtnisnehmer können allerdings auch juristische Personen (Unternehmen, z.B. eine GmbH) sein

##### b) Kein Vorliegen eines Testaments: Gesetzliche Erbfolge

Liegt kein wirksames Testament vor, so ist die gesetzliche Erbfolge des japanischen ZGB (folgend: JZGB) anzuwenden.

###### aa) Gesetzliche Erben

Gesetzliche Erben sind die Blutsverwandten, also Abkömmlinge und Eltern. Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge (kein Unterschied zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern), Erben zweiter Ordnung sind die Eltern und Großeltern etc., wobei der noch lebende näher stehende Verwandte die weiter entfernten Verwandten verdrängt. Erben dritter Ordnung sind die Geschwister des Erblassers und deren Kinder, aber nicht weitere Abkömmlinge der Geschwister.

Der Ehegatte steht neben den sämtlichen vorgenannten Erben, wobei Ehegatte nur der durch Ehe gebundene Ehegatte ist, nicht aber der (nicht eheliche) Lebenspartner. Der Güterstand hat keinen Einfluss auf die Erbquote.

Der nahestehende Verwandte verdrängt den entfernteren Verwandten: Sind also Kinder als Erben erster Ordnung vorhanden, so verdrängen sie Eltern und Geschwister des Erblassers.

Gibt es keine gesetzlichen Erben, so erbt der Fiskus (Art. 951 ff des japanischen Zivilgesetzbuchs, folgend: JZGB). Der Nachlass bildet in diesem Falle eine juristische Person, der von einem auf Antrag zu benennenden Nachlassverwalter zunächst verwaltet wird (Art. 952 JZGB). Dieser hat Nachlassverbindlichkeiten zu erfüllen, bevor der Nachlass dem Fiskus anheim fällt (Art. 953 ff, insb. 959 JZGB)

#### bb) Erbquoten

Die Erbquoten richten sich, soweit sie nicht vom Erblasser bestimmt sind (gemäß Art. 902 JZGB, hierzu noch im Rahmen der gewillkürten Erbfolge) nach folgendem Muster:

Verwandte	Ordnung	Ehegatte	Erbquoten (Art. 886 ff JZGB)
Kinder und deren Abkömmlinge (Enkel, Urenkel) → auch der nasciturus	1. Ordnung	daneben	Ehegatte: ½ Verwandte: ½, diese untereinander zu gleichen Teilen
Eltern und Großeltern	2. Ordnung	daneben	Ehegatte: 2/3 Verwandte: 1/3, diese untereinander zu gleichen Teilen
Geschwister und deren Kinder, (nicht deren weitere Abkömmlinge)	3. Ordnung	daneben	Ehegatte: ¾ Verwandte: ¼, diese untereinander zu gleichen Teilen
Andere Personen	Nicht erbberechtigt	Allein	Ehegatte erhält 100% des Nachlasses, wenn keine Kinder, Eltern (und andere aufsteigende Verwandte) und keine Geschwister des Erblassers (und auch keine Abkömmlinge der Geschwister) vorhanden sind
Kein gesetzlicher Erbe	---	---	Es erbt der Staat, Art. 959 JZGB. Siehe aber Art. 957 ff JZGB: Gegebenenfalls nahestehende Person auf deren Antrag.

**Beachten:** Das japanische Erbrecht kennt eine Reihe von Anrechnungsvorschriften über lebzeitige Zuwendungen, insbesondere Schenkungen zu Lebzeiten. Der konkrete Erbteil, also dasjenige, was der einzelne Erbe letztlich aus dem Nachlass erlangt, wird erst unter Berücksichtigung der möglicherweise vorzunehmenden Anrechnungen ermittelt.

#### c) Gewillkürte Erbfolge: Vorliegen eines Testaments

Soweit ein Testament („yuigon“ oder auch „igon“) vorliegt, kann dieses weitreichende Regelungen vorsehen. Zu prüfen wäre im Einzelfall, ob das Testament formwirksam errichtet wurde und einen nach japanischem Recht zulässigen Inhalt hat.

##### aa) Grundlegende Unterschiede der möglichen Reichweite eines japanischen Testaments zur möglichen Reichweite eines deutschen Testaments

Das japanische Testament hat einen gänzlich anderen Wirkungskreis als das deutsche Testament. Die Testierfreiheit des japanischen Erblassers ist im Vergleich zu einem deutschen Erblasser erheblich eingeschränkt. Elementare Unterschiede zum deutschen Erbrecht sind:

- Eine Erbeinsetzung konkreter Personen ist nach japanischem Recht nicht statthaft. Der Erblasser kann hier insbesondere Erbquoten ändern im Hinblick auf die gesetzlichen Regelungen und Enterbungen aussprechen nach Art. 892 JZGB, aber keine Dritten, die nicht bereits gesetzliche Erben sind, zu Erben bestimmen.
- **Es sind aber möglich:**
  - die Bestimmung eines Vermächtnisses, auch an Dritte (also an nicht gesetzliche Erben und juristische Personen, Art. 964 ff JZGB),
  - die Änderung einer Erbquote der gesetzlichen Erben (Art. 902 JZGB) oder deren Enterbung (Art. 893 JZGB)
  - die Bestimmung einer Teilungsanordnung (Art. 908 JZGB),
  - Bestimmung einer Testamentsvollstreckung (Art. 1006 JZGB).
- Ein Testament ist nach japanischem Recht eine einseitige, formgebundene Erklärung. Das japanische Recht verbietet einem Japaner daher sowohl gemeinschaftliche Testamente von Ehegatten (insbesondere wechselseitige Testamente, also nach dem Todesfall des einen Ehegatten nicht mehr durch den überlebenden Ehegatten abänderbare Testamente) und Erbverträge.
- Ebenso sind Erbverzichtsverträge nicht gestattet, wie auch ein Vertrag über das Unterlassen eines Testaments-Widerrufs.
- „Geliebtentestamente“ sind – anders als nach deutschem Recht – als sittenwidrige Verfügungen von Todes wegen unwirksam.

#### bb) Testierfähigkeit und Formvoraussetzungen eines japanischen Testaments

##### a`) Testierfähigkeit

Die Testierfähigkeit eines Japaners ist gegeben, wenn er das 15. Lebensjahr vollendet hat, Art. 961 JZGB. Ausnahme: Testierunfähigkeit (Verlust der Einsichtsfähigkeit, z.B. bei Demenz).

##### b`) Formwirksamkeit nach materiellem japanischen Recht

Das Testament muss nicht in japanischer Sprache und/oder japanischer Schrift verfasst sein.

##### c`) Formwirksamkeit nach dem Formgesetz

Im deutsch-japanischen Erbfall ist das Formgesetz relevant. Es ist ausreichend, wenn das Testament nach japanischem Recht ordnungsgemäß errichtet ist, s.u.. Im Rahmen des favor testamenti genügt es aber, dass nach dem Recht, das am Ort der Testamentserrichtung gilt, das Testament wirksam ist. Es kann also ein in Deutschland lebender Japaner ein wirksames Testament nach deutschen Formvorschriften, §§ 2232, 2247 BGB (notariell oder privatschriftlich, siehe oben), errichten.

##### d`) Formen des japanischen Testaments

Nachfolgend werden die verschiedenen Formen des japanischen Testaments dargestellt.

→ Eigenhändiges Testament, Art. 967, 968 JZGB:

Dieses muss vollständig eigenhändig, also mit der Hand geschrieben, datiert und unterschrieben sein. Der Vor- und Zuname müssen per Unterschrift bekannt gegeben werden. Das Testament muss zusätzlich untersiegelt werden mit dem Hanko, eine Untersiegelung mit dem Jitsu-In muss nicht erfolgen. Unterbleibt eine Siegelung aber vollständig, ist das Testament formunwirksam. Das Testament kann bei einem Notar oder Nachlassgericht in Deutschland oder Japan in Verwahrung gegeben werden.

→ Notarielles (öffentliches) Testament, Art. 969 ff JZGB

Die Formvoraussetzungen für ein japanisches öffentliches Testament sind komplex. Es muss eine mündliche Erklärung des Erblassers über die gewollten erbrechtlichen Rechtsfolgen vor einem Notar in Japan, bzw. einem Konsul im Ausland erfolgen, bei dem zusätzlich mindestens zwei Zeugen anwesend sein müssen. Der Notar/Konsul legt die Erklärung sodann nieder und verliest sie nochmals vor Erblasser und Zeugen, die dann die Richtigkeit der Niederlegung bestätigen müssen. Dann unterzeichnen und siegeln (hierzu oben) der Erblasser und die Zeugen die Urkunde, der Notar siegelt sie selbst nochmals und nimmt sie in Verwahrung.

→ Geheimtestament, Art. 970 ff JZGB

Hierbei muss eine in einem Umschlag vom Erblasser versiegelte Urkunde, die von diesem wie ein eigenhändiges Testament (siehe oben) errichtet wurde, einem Notar (im Ausland Konsul) und zwei Zeugen übergeben werden. Der Notar/Konsul nimmt sie ungelesen in Verwahrung, alle Beteiligten unterzeichnen den Umschlag. Der Inhalt des Testaments wird zu Lebzeiten des Erblassers nicht bekannt gegeben.

→ Nottestamente: „Drei-Zeugen-Testament bei drohender Todesgefahr“, „Seetestament“, Art. 976 ff JZGB

Diese sind selten, daher wird mangels praktischer Relevanz auf diese Nottestamente nicht näher eingegangen. Allen diesen Testamenten ist aber gemein, dass sie nach 6 Monaten, in denen der Erblasser nach deren Errichtung noch lebt, nichtig werden. § 2252 BGB regelt für deutsche Nottestamente Vergleichbares.

→ Sonderformen des Testaments

- Testamente für unter Vormundschaft stehende Volljährige (Art. 973 JZGB),
- ausdrückliches Verbot für gemeinsame Testamente, Art. 975 JZGB.

c) Inhaltliche Reichweite eines Testaments, Zulässigkeit testamentarischer Regelungen

Eine Erbeinsetzung als solche ist nicht möglich (deutlich Art. 902 JZGB, auch: Umkehrschluss aus Art. 986 JZGB). Erfolgt diese dennoch, wäre das Testament insoweit unwirksam.

Dagegen können aber Erbquoten der gesetzlichen Erben verändert werden (Art. 902 JZGB), ebenso eine Enterbung (Art. 893 JZGB, mit der möglichen Folge der Pflichtteilsberechtigung eines Enterbten) und deren Widerruf (Art. 894 JZGB) vorgenommen werden. Weiter können Teilungsanordnungen, Bestimmungen der Art und Weise der Auseinandersetzung oder deren Verbot (Art. 902, 908 JZGB) bestimmt werden, siehe oben. Weiter kann der Erblasser im Testament nichteheliche Kinder anerkennen, Testamentsvollstreckung bestimmen (Art. 1006 JZGB) und eine Stiftung von Todes wegen errichten (Art. 41 JZGB), daneben Regelungen für den Fall des Ausschlagens eines Erben treffen (Art. 1002 JZGB).

Die in der japanischen Erbrechtspraxis häufigste Regelung per letztwilliger Verfügung ist aber die Errichtung eines Vermächtnisses (Art. 964 JZGB).

Häufiger Fall: „Gesamtvermächtnis“ über den gesamten Nachlass, Art. 964, 1. Alt. JZGB:

Durch dieses ist die wirtschaftliche Zuordnung des Nachlasses an einen Dritten außerhalb der Riege der gesetzlichen Erben doch erreichbar. Der Vermächtnisnehmer tritt neben die Erben, der Gesamtvermächtnisnehmer hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Erbe, Art. 990 JZGB, die rechtlichen Erben wären Pflichtteilsberechtigte. Bei Wegfall des Vermächtnisnehmers erfolgt Anwachsung des Vermächtnisses an die Erben, Art. 994, 995 JZGB. Diesbezüglich ist auch ein Verschaffungsvermächtnis möglich, Art. 996, 997 JZGB, ähnlich dem § 2169 BGB. Es ist – wie im deutschen Recht – ein Gattungsvermächtnis statthaft, Art. 998 JZGB. Auch kann eine Surrogation stattfinden wegen Untergangs der vermachten Sache, Art. 999 JZGB.



Mit dem Tod des Erblassers ist der vermachte Gegenstand, auch der gesamte Nachlass, Eigentum des Vermächtnisnehmers, es gibt nicht nur einen Anspruch auf Herausgabe (wie im deutschen Erbrecht).

#### d) Sonderfälle

##### aa) Pflichtteilsrecht, Art. 1028 ff JZGB

Pflichtteilsberechtigter sind der Ehegatte und die Kinder, bei Fehlen von Kindern die Verwandten des Erblassers in aufsteigender Linie, allerdings nur bis zur 2. Ordnung (also die Eltern, Art. 1028, 1029 JZGB). In der Praxis wird das Pflichtteilsrecht relevant, wenn ein gesetzlicher Erbe durch Testament auf einen Erbteil gesetzt wird, der unter seinem gesetzlichen Erbteil liegt.

Wer ausschlägt oder durch Erbenwürdigkeit (Art. 891 ff JZGB) oder Enterbung (Art. 891 ff JZGB) von der Erbfolge ausgeschlossen ist, ist nicht pflichtteilsberechtigter. Für eine „Enterbung“ ist dabei nach Art. 891 ff JZGB das Vorliegen konkreter Gründe (z.B. Misshandlung oder „schwere Beleidigung“) notwendig, die dann – durch Antrag beim japanischen Familiengericht – zu einer formellen Enterbung führen können. „Erbenwürdigkeit“ im Sinne des Art. 891 JZGB bedeutet dagegen, dass mit Vorliegen der dort normierten Voraussetzungen (z.B. vorsätzliche Tötung des Erblassers, Verfälschung/Vernichtung eines Testaments, Nötigung des Erblassers zu einem konkreten Testament oder zu dessen Änderung/Aufhebung) automatisch eine gesetzliche Erbenstellung entfällt.

Die Quote des Pflichtteilsrechts bestimmt sich nach Art. 1029 ff JZGB. Es bestehen umfangreiche Anrechnungsmöglichkeiten für Lebzeitige Zuwendungen, Art. 1030 ff JZGB. Es handelt sich um einen festen Anteil am Nachlass, damit ist der Pflichtteilsberechtigter Teil der Erben-Gemeinschaft mit allen Rechten und Pflichten.

##### bb) Anrechnung von Empfängen zu Lebzeiten auf Erbanteil und Pflichtteilsrechte, Art. 903 ff JZGB, Art. 1030 ff JZGB

Zuwendungen an einen Erben/Vermächtnisnehmer zu Lebzeiten können auf seinen Erbteil, bzw. das Vermächtnis, anzurechnen sein. So ist nach § 903 JZGB ein Vermächtnis oder eine Schenkung zu Lebzeiten für den Zweck des Lebensunterhalts, der Annahme als Kind oder der Eheschließung an einen Erben auf seinen Erbteil anzurechnen. Maßgeblich ist dabei der Wert der Zuwendung zum Zuwendungszeitpunkt (Art. 904 JZGB). Gegengerechnet werden können aber Leistungen des Anrechnungspflichtigen im Betrieb des Erblassers oder Pflegeleistungen gegenüber dem Erblasser (hierzu Art. 904a JZGB).

Gerade im Pflichtteilsrecht sind umfangreiche Anrechnungsvorschriften zu finden, Art. 1030 ff JZGB. Der Pflichtteilsberechtigter muss sich hiernach Zuwendungen zu Lebzeiten auf seinen Pflichtteil regelmäßig anrechnen lassen.

##### cc) Testamentsvollstreckung, Art. 1004 ff JZGB

Der Erblasser kann Testamentsvollstreckung anordnen, Art. 1004 ff JZGB. Er kann konkrete Personen benennen, aber auch deren Ernennung durch Dritte, insb. das Familiengericht, anordnen (Art. 1006 JZGB). In konkreten Fällen, z.B. wenn die Anerkennung eines nichtehelichen Kindes erfolgt ist, ist ein Testamentsvollstrecker zwingend zu bestellen, ebenso bei Enterbung einer Person oder deren Widerruf (Art. 893, 894 JZGB).

Das Amt muss durch die designierte Person angenommen werden, Art. 1007 JZGB. Der Testamentsvollstrecker muss zunächst ein Nachlassverzeichnis errichten (Art. 1011 JZGB). Seine Aufgabe ist sodann die Verwaltung des Nachlasses, er darf dazu alle notwendigen Handlungen vornehmen, Art. 1012 JZGB. Er kann eine Vergütung verlangen, Art. 1018 JZGB: Entweder regelt der Erblasser diese selbst, oder das Familiengericht setzt diese fest nach Ermessen unter Berücksichtigung des Nachlassumfangs und des Arbeitsaufwands des Testamentsvollstreckers.



#### dd) Widerruf eines Testaments, Art. 1022 JZGB

Der Erblasser kann ein Testament widerrufen, indem er ein Widerrufstestament errichtet (Art. 1022 JZGB – ein Testament nur mit dem Inhalt, dass ein vorheriges Testament widerrufen wird), oder neuere Testamente mit vom älteren Testament abweichenden oder widersprechenden Regelungen erstellen, oder auch Rechtsgeschäfte unter Lebenden vornehmen, die den testamentarischen Regelungen widersprechen (Art. 1023 JZGB), oder schließlich die Testamentsurkunde bewusst vernichtet wird (Art. 1024 JZGB). Die Wirkung des Widerrufs ist die Unwirksamkeit des Testaments.

#### ee) Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft, Art. 915 ff JZGB

Der Erbe, bzw. Vermächtnisnehmer hat innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Kenntnis des Erbfalls die (beschränkte oder unbeschränkte) Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft/des Vermächtnisses gegenüber dem zuständigen Familiengericht zu erklären, Art. 915 JZGB. Die Frist kann auf Antrag beim Familiengericht verlängert werden. Die Annahme erfolgt unbeschränkt, wenn der Erbe den Nachlass oder Teile davon veräußert oder die beschränkte Annahme oder Ausschlagung nicht fristgerecht erklärt (Art. 921 JZGB).

#### a`) Unbeschränkte Annahme, Art. 920 ff JZGB

Hiernach folgt der Erbe in die Rechte und Pflichten des Erblassers nach, er haftet mit seinem privaten Vermögen für Nachlass. Dies ist der Regelfall in der japanischen (wie deutschen) Rechtspraxis.

#### b`) Beschränkte Annahme, Art. 922 JZGB

Die beschränkte Annahme muss fristgerecht gegenüber dem Nachlassgericht erklärt werden, Art. 922 JZGB. Daneben muss der Erbe fristgerecht ein Nachlassverzeichnis errichten und dem Familiengericht einreichen, Art. 924 JZGB. Gibt es eine Erbengemeinschaft, so müssen alle Erben die beschränkte Annahme erklären, sonst ist die Erbschaft unbeschränkt durch alle angenommen, Art. 923 JZGB. Ist die beschränkte Annahme ordnungsgemäß erklärt, so haftet der Erbe nur aus dem Nachlass auf die Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten, nicht auch mit seinem Privatvermögen. Der Nachlass wird dann als zu liquidierendes Sondervermögen angesehen (Details: Art. 927 ff JZGB), ein etwaiger Überschuss fällt nach Quoten an die Erben.

#### c`) Ausschlagung, Art. 938 ff JZGB

Als weitere Möglichkeit für den Erben/Vermächtnisnehmer ist die Ausschlagung möglich, siehe Art. 938 ff JZGB. Die Ausschlagungserklärung ist fristgerecht gegenüber dem Familiengericht zu erklären. Er gilt als im Hinblick auf die anderen Erben als „Nichterbe“, Art. 939 JZGB, mit der Folge, dass die Erbquoten der anderen berechnet werden, als wäre er nicht vorhanden (zu den Erbquoten siehe oben).

#### d`) Keine Anfechtung von Annahme und Ausschlagung, Art. 919 JZGB

Anders als im deutschen Recht können Annahme und Ausschlagung aus erbrechtlichen Vorschriften heraus nicht angefochten werden, Art. 919 JZGB.

#### ff) Erb- und Pflichtteilsverzicht

Unter eng umgrenzten Voraussetzungen kann auf das Pflichtteilsrecht verzichtet werden. Dieses setzt aber die Zustimmung des Familiengerichts voraus, welches aber eine gewisse „Prüfungskompetenz“ hat, ob der Verzicht auch angemessen und aus freier Entscheidung erfolgt ist.

#### gg) Erbauseinandersetzung, Art. 906 ff JZGB

Die Erbauseinandersetzung findet, soweit vorhanden und niedergelegt, nach dem Willen des Erblassers statt, Art. 907, 914 JZGB, wobei auch ein Teilungsverbot ausgesprochen werden kann (Art. 908 JZGB). Ist ein solches nicht geäußert worden, so ist die Auseinandersetzung „unter Berücksichtigung der Art und Natur der zum Nachlass gehörenden Gegenstände ... sowie des Alters, der Berufs, der körperlichen und geistigen Verfassung und des Lebensstandards der einzelnen Erben“ vorzunehmen, Art. 906 JZGB. Hierbei kann auch der vor dem Tod geäußerte Wille des Erblassers eine Rolle spielen.

Fehlen Vorgaben, können die Erben unter Berücksichtigung des § 906 JZGB eine gemeinsame Auseinandersetzungsvereinbarung treffen. Lässt sich eine solche nicht erreichen, so kann jeder der Erben beim japanischen Familiengericht die Durchführung der Auseinandersetzung beantragen. Dieses führt sodann ein Schlichtungs- und Vermittlungsverfahren. Scheitert dieses Schlichtungsverfahren, so erfolgt die Auseinandersetzung durch Beschluss des Familiengerichts.

#### hh) Erbunfähigkeit und Verlust des Erbrechts

Ein gesetzlicher Erbe verliert sein Erbrecht nach Art. 891 JZGB, wenn er

- den Erblasser am Leben geschädigt oder dies versucht hat und hierfür bestraft wurde,
- in Kenntnis der Ermordung des Erblassers keine Strafanzeige gestellt hat,
- den Erblasser genötigt hat, ein Testament zu errichten, zu ändern und zu widerrufen,
- ein Testament gefälscht, vernichtet oder unterdrückt hat.

Es bedarf dann keiner formellen Enterbung im Testament mehr. Ein potentieller Vermächtnisnehmer verliert bei Vorliegen vorstehender Gründe seine Vermächtnisfähigkeit.

Die Enterbung kann aber auch durch den Erblasser widerrufen werden, Art. 894 JZGB.

## C: Zweiter Teil - Sachverhalte vor Eintritt des Erbfalls

Es bietet sich an, im Rahmen einer generationenübergreifenden Nachfolgereglung Bestimmungen zu treffen und Maßnahmen zu ergreifen, die im Hinblick auf den späteren Todesfall eines Betroffenen mit Bezug zum japanischen und deutschen Rechts- und Kulturkreis Wirkungen entfalten können.

So ist oft eine Vermögensübertragung auf die nachfolgende Generation im Wege der sog. „vorweggenommenen Erbfolge“ sinnvoll, gerade bei Immobilien oder Gesellschaften (=Unternehmen) oder Anteilen hiervon. In diesem Rahmen kann Vermögen – in der Regel im Wege einer modifizierten Schenkung - an Dritte, meist Kinder, übertragen werden.

Übergaben an die nachfolgende Generation werden meist „vorweggenommene Erbfolge“ genannt, weil diese im Hinblick auf ein späteres Erbrecht erfolgen.

**Dies hat einige Nachteile:** Es müssen Beraterkosten (für Rechtsanwalt und Steuerberater) und meist Notarkosten (bei Unternehmen und/oder Immobilien im Nachlass) investiert werden.

**Es überwiegen gleichwohl die vielen Vorteile wie folgt:**

- Weitergabe an Kinder, bevor diese selbst (zu) alt sind – ein 60-jähriger Sohn braucht selbst meist keine Immobilie mehr, diese hätte er Jahrzehnte früher gut gebrauchen können
- Kontrolle des Erblassers noch möglich: Bei Fehlentwicklungen (unfähige oder undankbare Kinder) ist Korrektur möglich, z.B. in Form einer Rückforderung des Übertragenen („Rückholksauseln“), der Erblasser kann seinen Willen umsetzen.
- Steuerliche Vorteile können ausgenutzt werden:

Es können Freibeträge nach deutschem Erbschafts/Schenkungssteuerrecht alle 10 Jahre bis zur Grenze des Freibetrags ausgenutzt werden mit der Folge, das dann im Erbfall schon Teile des Vermögens übertragen sind und hierauf keine Steuern mehr anfallen.

- Häufig können Kosten gespart und Risiken vermieden werden: Es ist dann oft kein Erbschein nötig, es entsteht kein Streitpotential nach dem Erbfall.
- Pflichtteilsrechtliche Probleme können entschärft werden: Vermögensübertragungen können zu Anrechnungen auf den Pflichtteil genutzt werden mit der Folge, dass Pflichtteilsberechtignte nichts mehr oder nur wenig verlangen können.
- Altersvorsorge: Nach deutschem und japanischen Recht können Nießbrauchs- und Nutzungsrechte vorbehalten werden am übertragenen Gegenstand, oder z.B. Wohnungsrechte an einer Immobilie, es können im Gegenzug zur Übergabe von Vermögen Rentenversprechen eingefordert werden.
- Rettung vor Insolvenz: Vermögensverkleinerung im Hinblick auf das Erbrecht, damit bei drohender Insolvenz des Erblassers der Zugriff auf das Vermögen erschwert und der Stamm des Vermögens in der Familie erhalten wird.
- Für deutsche Vermögensbestandteile: Verhinderung des Aufbrauchs von Vermögen für Pflegekosten

Unter dem Mantel des Erbrechts können Werte an die nachfolgende Generation weiter gegeben werden, damit der Erblasser sich „arm rechnet“ und der Staat für Pflegekosten aufkommen muss, bevor der Stamm des Familienvermögens aufgebraucht wird (Stichwort „Sozialhilferegress“). Hier ist eine umfangreiche Beratung notwendig, denn es kommt auf die Details des Einzelfalls an.

**Wir stehen Ihnen abschließend gern bei Rückfragen und jeglichem Beratungsbedarf zur Verfügung. Sprechen Sie uns gerne jederzeit an.**